

Photovoltaikanlage

1. Für die Montage der Anlage auf dem Bauwerk ist eine Statik von einem hierzu befugten Fachmann zu erstellen. Die Ausführung hat entsprechend der Statik zu erfolgen. Eine Bestätigung darüber ist von einem hierzu befugten Fachmann der Behörde vorzulegen.
2. Es ist eine Bestätigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Netzanschlussbedingungen des Netzbetreibers erfüllt worden sind. Weiters ist eine Kopie des Netzzutrittsvertrages vorzulegen.
3. Es ist im Bereich des Wechselrichter ein Plan aufzulegen, über die Situierung der Photovoltaik-Module und die Leitungsführung der DC-Leitung.
(ev. auch zusätzliche Freischalteinrichtungen)
4. Bei der Anlage ist ein einpoliges Übersichtsschaltbild aufzulegen, aus dem die Aufteilung der Photovoltaikstromkreise der einzelnen Module ersichtlich ist.
5. Die elektrischen Anlagen sind derart abzusichern, dass nur elektrotechnisch unterwiesene Personen im Sinne des Elektrotechnikgesetzes Zugang bzw. Zugriff zur gegenständlichen Stromerzeugungsanlage erhalten.
6. Die Anlage wird so montiert werden, dass eine Immission durch Blendung bei den Nachbarn das zulässige Maß nicht übersteigen wird. (max. 30 Stunden/Jahr und max. 30 Minuten/Tag)
7. Folgende E – Atteste sind vorzulegen:
 - a) Eine Ausführungsbestätigung, aus der hervorgeht, dass die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8001-4-712 „Photovoltaische Energieerzeugungsanlagen – Errichtungs- und Sicherheitsanforderungen“ eingehalten worden sind.
 - b) Über die Ausführung der elektr. Anlage gem. ÖVE/ ÖNORM E 8001-1 ein Sicherheitsprotokoll in dem die Überprüfung und Errichtung zugrunde liegenden Bestimmungen einzeln angeführt sind.
 - c) Über die Durchführung des Blitzschutzpotentialausgleich der nicht spannungsführenden Metallteile der Module gem. ÖVE/ÖNORM E 8049 ein Prüfprotokoll unter Anführung der gemessenen Erderwerte mit zugehöriger Planskizze.
 - d) Für die elektrische Anlage nach Fertigstellung ein Anlagenbuch entsprechend der Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 (bei der Anlage aufbewahren).
8. Die Anlage wird entsprechend der ÖNORM B 1991 – 1 – 3:2006-04 – 01 ausgeführt.
9. Das Projekt wird so ausgeführt, dass es sicherheitstechnisch (brandschutztechnisch, in statischer Hinsicht und elektrotechnisch) dem Leitfaden des Landes NÖ abrufbar auf der Homepage des Landes entspricht.
(http://www.noel.gv.at/bilder/d72/photovoltaik_leitfaden_2013-08.pdf).

Unterschrift Bauwerber